

# Wichtige Informationen zur Modulprüfung und Freiversuch

## Fristen

Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen um höchstens **zwei** Semester abweichen. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ist in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung um ein weiteres Semester möglich.

Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

Nur in Ausnahmefällen können mit Genehmigung des Rektorats auch während einer Beurlaubung Modulprüfungen abgelegt werden.

## Prüfungsverwaltungssystem

§ 8 RPO – Prüfungsverwaltungssystem

Die Kandidatinnen/Kandidaten nutzen in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden;

Die Kandidatinnen/Kandidaten sind verpflichtet, die Richtigkeit der Einträge im Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig, mindestens einmal im Semester, zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort angezeigt werden.

Die Bewertung von Prüfungsergebnissen gilt spätestens zwei Wochen nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem oder nach Aushang als bekannt gegeben.

## Prüfungsanmeldung

Anmeldungen sind zu allen Modulprüfungen nötig.

**Die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen erfolgt automatisch.**

Die Anmeldung erfolgt in festgelegten Anmeldezeiträumen:

Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen in Form von Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen beginnt acht Wochen vor Beginn eines Prüfungszeitraums und endet sechs Wochen davor.

**WICHTIG:** Bei Versäumen der Fristen zur Anmeldung kann KEINE Nachmeldung und somit KEINE Prüfung erfolgen!

Ein Rücktritt von angemeldeten Modulprüfungen ist bis zum Ende der Anmeldezeit Online möglich.

Nach Abschluss der Anmeldefrist ist **ein Rücktritt auf schriftlichen Antrag im Studien- und Prüfungsamt noch bis 14 Tage vor Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich!**

**Eine Modulprüfung, die ohne Zulassung abgelegt wird, ist unwirksam.**

Die Zulassung zu Modulprüfungen kann verwehrt werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang beziehungsweise Teilstudiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

**Das bedeutet in diesem Fall, dass bei endgültigem Verlust des Prüfungsanspruches in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Teilstudiengang, die Aufnahme in den Studiengang nicht möglich ist!**

## **Die Anmeldung zur Modulprüfung ist verbindlich!**

### **Verhalten im Krankheitsfall:**

Wer krank ist, hat sich **unverzüglich**, ohne schuldhaftes Verzögern **vor** der Modulprüfung im Prüfungsamt/Studienbüro zu melden. Dies kann persönlich, per Mail, Telefon oder durch Verwandte/Bekannte erfolgen.

Das Formular für den Krankheitsnachweis (Ärztliches Attest) ist zusammen mit dem Rücktrittsformular **unverzüglich** (spätestens nach 3 Tagen ab Tag der Krankschreibung) im Studienbüro/Prüfungsamt einzureichen.

### **Freiversuch**

**Freiversuche werden nur für 1/3 der Modulprüfungen gewährt, deren Noten in die Gesamtbewertung eingehen :**

Bachelor Biowissenschaften

Gesamt: 180 LP

- 15 LP Bachelorarbeit (*lt. SPSO kein Freiversuch für Bachelorarbeit*)

- 3 LP Pflichtmodul unbenotet

Ergibt 162 LP:

– Anwendung des Freiversuch auf 1/3 = 54 LP

**In Modulen im Umfang von 54 LP kann der Freiversuch in Anspruch genommen werden.**

**4 Wochen nach Bekanntmachung der Note kann der Freiversuch für die entsprechende Modulprüfung schriftlich (*Formular auf der Homepage*) im Studien- und Prüfungsamt beantragt werden.**

Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch, darf sie/er die Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch).

Der Verbesserungsversuch muss im darauffolgenden Prüfungszeitraum abgelegt werden.

Es gilt jeweils die bessere Note.

### **Wiederholungsmöglichkeiten**

Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes (§ 14 Absatz 3) für nicht bestanden erklärt.

Die erneute, reguläre erste Modulprüfung ist unter Beachtung der in § 10 (Abweichung um max. 2 Semester) genannten Frist abzulegen, anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet.

Wurde eine Modulprüfung im Freiversuch unternommen, kann sie nach dem regulären ersten Versuch nur einmal wiederholt werden.

Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung außerhalb des Freiversuchs ist nicht zulässig.

Wurde für Modulprüfungen hingegen die Freiversuchsregelung nicht in Anspruch genommen, so können nicht bestandene Modulprüfungen zweimal wiederholt werden.

Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

Die Bachelorarbeit kann nicht im Freiversuch abgelegt werden.  
Sie kann bei nicht Bestehen einmal wiederholt werden.

## **Anrechnung von Prüfungsleistungen**

Die Kandidatin/der Kandidat hat bis **spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums** eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie/er an Hochschulen oder an anderen in § 19, Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht hat. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, hat die Kandidatin/der Kandidat die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

Der Antrag auf Anrechnung ist ausgeschlossen, sofern die Modulprüfung des Moduls, das durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits begonnen wurde.

## **Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul „Bachelorarbeit Biowissenschaften“ und besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) und dem Kolloquium.

Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich im Studien- und Prüfungsamt bis **spätestens 14 Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die/der Studierende die Bachelorarbeit anfertigen will**, zu beantragen (*Formular auf der Homepage*).

Die Zulassung wird erteilt, wenn der Kandidat/die Kandidatin im Bachelor-Studiengang Biowissenschaften eingeschrieben ist und den Erwerb von mindestens 132 LP in diesem Studiengang nachweisen kann.

- Bearbeitungsfrist – 9 Wochen

- Verlängerung auf begründeten Antrag (*Formular auf der Homepage*) um maximal 4 Wochen möglich

Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Studierenden/des Studierenden und einer bis zu 40-minütigen Diskussion.

Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Bachelorarbeit Biowissenschaften“ werden 15 LP vergeben.